

Aufgefahrenen Autolenker klagte Tiroler Gemeinde vergeblich auf Schadenersatz

Blumenschüssel war nicht verkehrsgefährdend

INNSBRUCK (geg). Jedem Bürgermeister müßten eigentlich die Grausbirnen aufsteigen, wenn er bedenkt, wofür er alles heutzutage unter Umständen seinen Kopf hinhalten muß. Geht es auch im Fall der „gefährlichen Blumenschüssel“ von Terfens um einen eher geringfügigen Schaden, so zeigt dies dennoch das Ausmaß von möglicher Haftung, das heute eine Gemeinde als Straßenerhalter oder

Der Unfall geschah am späten Abend an einem Märztag im Jahre 1985. Ort des Geschehens war der Platz vor dem Gemeindeamt in Terfens. Der Pkw-Lenker glaubte eine geradlinig verlaufende Straße vor sich zu haben. Doch das war ein Irrtum,

den er spätestens bemerkte, als er auf die das neue Gemeindezentrum verschächernde Blumenschüssel an der linken Straßenseite auffuhr. Sachschaden am Fahrzeug: 80.000 Schilling.

Der Lenker klagte die Gemeinde Terfens auf Schadenersatz und behauptete, die kaum zu erkennende Blumenschüssel stelle eine Verletzung der Bestimmung des § 89 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung dar. Dort heißt es unter anderem: „Gegenstände, die auf der Straße stehen oder liegen, sind von den Verfügberechtigten durch das Gefahrenzeichen ‚Andere Gefahren‘ und bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witierung sonst erfordert durch Lampen kenntlich zu machen.“

Die Gemeinde, vertreten von RA Dr. Hansjörg Schweinester, lehnte jede Haftung ab und vertrat auf dem – für den Kraftfahrer – linken Fahrbahn-

auch das Land und den Bund treffen kann. Selbstredend hat der Straßenebenerüter ein Anrecht auf entsprechende Sicherheit, doch übertriebene Ansprüche finden ihre Grenze in der Zumutbarkeit. Dies mußte auch ein geschädigter Autofahrer zu Kenntnis nehmen, als er eine Blumenschüssel zum Stein des Anstoßes machen wollte. Das Gericht wies sein Klagebegehren ab.

Der Unfall geschah am späten Abend an einem Märztag im Jahre 1985. Ort des Geschehens war der Platz vor dem Gemeindeamt in Terfens. Der Pkw-Lenker glaubte eine geradlinig verlaufende Straße vor sich zu haben. Doch das war ein Irrtum,

den er spätestens bemerkte, als er auf die das neue Gemeindezentrum verschächernde Blumenschüssel an der linken Straßenseite auffuhr. Sachschaden am Fahrzeug: 80.000 Schilling.

Der Lenker klagte die Gemeinde Terfens auf Schadenersatz und behauptete, die kaum zu erkennende Blumenschüssel stelle eine Verletzung der Bestimmung des § 89 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung dar. Dort heißt es unter anderem: „Gegenstände, die auf der Straße stehen oder liegen, sind von den Verfügberechtigten durch das Gefahrenzeichen ‚Andere Gefahren‘ und bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witierung sonst erfordert durch Lampen kenntlich zu machen.“

Die Gemeinde, vertreten von RA Dr. Hansjörg Schweinester, lehnte jede Haftung ab und vertrat auf dem – für den Kraftfahrer – linken Fahrbahn-

schlüssel räumte der Wahrnehmbarkeit der Blumenschüssel räumte der Berufungssenat zwar ein, daß die Anbringung rückstrahlenden Materials die Sichtbarkeit erhöht hätte. Und dann wörtlich: „Doch die Unterlassung einer solchen Maßnahme kann der Gemeinde nicht als grobe Fahrlässigkeit angelastet werden, fehlt doch jeder Anhaltspunkt, daß außer dem Kläger jemals ein Kraftfahrer wegen der nicht ausreichenden Kennzeichnung des Blumenbeetes in Schwierigkeiten geriet.“

Gemäß § 1319 a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches haftet nämlich ein Straßenerhalter nur für grobe Fahrlässigkeit, die das Gericht wie folgt definierte: „Unter einer groben Fahrlässigkeit ist ein extremes Abweichen von der gebotenen Sorgfalt zu verstehen, das sich aus der Menge der alltäglich vorkommenden Fahrlässigkeitshandlungen erheblich und ungewöhnlich abhebt und bei dem der Schadenseintritt nicht bloß möglich, sondern wahrscheinlich ist.“

Der Lenker muß nun seinen Schaden selber tragen und darüber hinaus der beklagten Gemeinde die Prozeßkosten ersetzen.